

2. Me falsche Anschuldigung» (§ 226 StGB) und die Vortäuschung einer Straftat (§ 229 StGB)

Literatur:

W. Kaiser:

Zur Sachverhaltsprüfung bei vortgetäuschten Straftaten, in: Forum der Kriminalistik E. 2/1968, S. 88.

Wegen falscher Anschuldigung ist strafrechtlich verantwortlich, wer wider besseres Wissen - bedingter Vorsatz reicht also nicht aus - gegenüber einem beliebigen Staatsorgan eine andere Person der Begehung einer Straftat beschuldigt.

Als Besonderheiten sind dazu hervorzuheben:

Es kann vor Jedem Staatsorgan und nicht nur vor den Sicherheits- und Rechtspflegeorganen eine solche falsche Anschuldigung erhoben werden. Eine solche Beschränkung ist deswegen nicht erfolgt, weil die Mitarbeiter eines Jeden Staatsorgans verpflichtet sind, eine entsprechende Beschuldigung weiterzumelden, damit unverzüglich gegen den Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden kann. (Vgl. Art. 3 StGB) Weiterhin erfordert das Vorliegen dieser Straftat, daß eine andere Person beschuldigt wird: deren Persönlichkeitsrechte auf diese Weise durch die Straftat verletzt werden. Eine falsche Selbstbeziehung ist danach nicht strafbar.

Me falsche Anschuldigung vor einem gesellschaftlichen Organ ist u.U. eine Verleumdung, es sei denn, daß der Täter angestrebt und erreicht hat, daß von dem gesellschaftlichen Organ ein zuständiges staatliches Organ informiert wurde. In diesem Fall liegt ebenso eine falsche Anschuldigung vor (vgl. § 22, I StGB).

Das Vortäuschen einer Straftat verlangt dagegen keine Individualisierung der falschen Anschuldigung. Die Straftat richtet sich gegen die Tätigkeit der Sicherheits- und Rechtspflegeorgane, deren einwandfreie Tätigkeit durch diese Manipulation des Täters belastet und erschwert wird. Der Täter trifft z.B. in seiner Wohnung oder an seinem Arbeitsplatz solche Veränderungen, daß angenommen werden muß, eine u.U. bisher nicht näher bezeichnete Person habe eine Straf-